



Mitteilungen der Mitarbeiterseite in der
Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
(ak.mas)

Ausgabe Nr. 43

Dezember 2012

- | | |
|---|----------|
| • Tarifrunde 2012/2013 - aktueller Stand - | Seite 2 |
| • Aus den Gerichtssälen Erfurt, Freiburg, Leipzig | Seite 3 |
| • „Ihr Geld - machen Sie was daraus“
Leistungsentgelt / Sozialkomponente | Seite 5 |
| • Ade und Alles Gute | Seite 5 |
| • Warten aufs Elfmeterschießen
5 Jahre ak.mas: Neue Ordnung und Regionalkommissionen | Seite 6 |
| • Ein Erfolgsmodell? Fünf Jahre RK Ost | Seite 7 |
| • Bundesarbeitsgericht und die AVR | Seite 8 |
| • Versuchskaninchen RK-Mitte | Seite 9 |
| • Wahlergebnisse zur ak.mas | Seite 10 |

Das Neueste aus der AK:

Die Bundeskommission hat am 13.12.12 beschlossen, dass für Studierende in dualen Studiengängen, deren Ausbildung nach dem 01.01.13 beginnt, die Regelungen der Anlage 7 E zu den AVR angewendet werden.

**Vervielfältigung und weite Verbreitung
mit Quellenangabe erlaubt und erwünscht**

Tarifrunde 2012/2013:

90 000 Caritas-Kollegen an Weihnachten ohne Tariferhöhung

Bereits im März dieses Jahres einigten sich die Tarifpartner im öffentlichen Dienst auf eine Tariferhöhung in drei Stufen von insgesamt 6,3 Prozent für alle. Die Auszubildenden erhalten 50 Euro mehr, ab 1. August 2013 nochmals 40 Euro mehr.

Für die Caritas beschloss die Arbeitsrechtliche Kommission auf Bundesebene am 28. Juni 2012 eine dreistufige, wertgleiche Tariferhöhung für alle, ebenfalls die zeitgleiche Erhöhung wie im öffentlichen Dienst für die Auszubildenden – allerdings nur als Mittlere Werte, also als Empfehlung für die sechs Regionalkommissionen.

Erst vier von sechs Regionen haben das TVöD-Niveau erreicht.

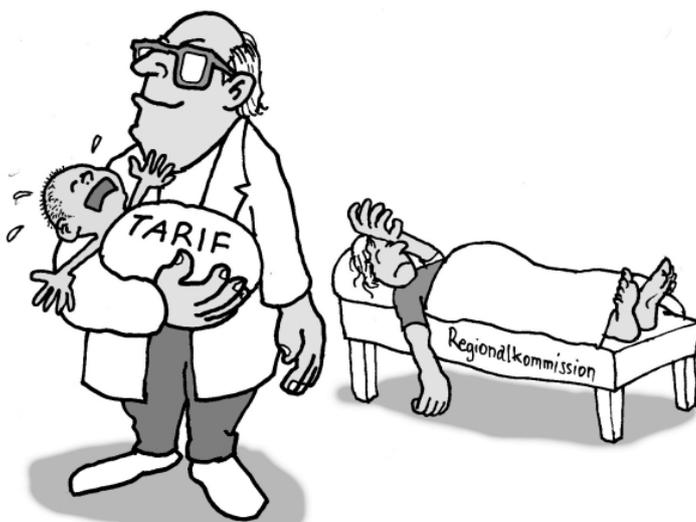
Bereits eine Woche später, am 4. Juli 2012, übernahm die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen diesen Beschluss unverändert. Die Regionalkommission Bayern zog am 27. Juli 2012 nach und übernahm ebenfalls unverändert.

Nach drei Verhandlungsrunden gelang auch der Regionalkommission Nord am 20. September 2012 ein Tarifbeschluss. Leider müssen die Kollegen dort eine kleine Tarifdelle in Kauf nehmen, da die erste Erhöhung um 3,5 Prozent erst sechs Monate nach dem öffentlichen Dienst erfolgt und diese Verspätung in den folgenden beiden Stufen nicht wieder kompensiert wird. Doch ab 1. Januar 2013 sind die Tabellen identisch mit denen des öffentlichen Dienstes.

Am 16. November 2012, erst sieben Monate nach dem öffentlichen Dienst, gelang der Tarifabschluss in der Regionalkommission Baden-Württemberg. Alle Mitarbeiter erhalten 6,3 Prozent mehr, in der gleichen Stufung wie in Nordrhein-Westfalen und in Bayern. Auch die Auszubildenden erhalten die Steigerung um 50 Euro und 40 Euro wie dort. Verlängert werden musste die um etwa 3 Prozent niedrigere Sondertabelle für die unteren Vergütungsgruppen in der Altenhilfe aus der letzten Tarifrunde, allerdings erhöht um 6,3 Prozent.

Am 7. Dezember 2012 scheiterte auch die dritte Verhandlungsrunde in der Regionalkommission Mitte. Die Dienstgeber wollten für das Jahr 2012 nur eine kleine Einmalzahlung gewähren und die stufige Erhöhung um 6,3 Prozent erst ab 2013 wirksam werden lassen. Das war für die Dienstnehmervertreter nicht annehmbar. Am 6. Februar 2013 wird weiter verhandelt.

Noch schwieriger und langsamer verläuft die Tarifrunde 2012/2013 in der Regionalkommission Ost. In deren Geltungsbereich wird gerade erst – und mit Mühen –



Schwere Geburt

Cartoon: Arnold Fuchs

die letzte Tarifrunde umgesetzt. Doch scheint sich zumindest das Verhandlungsklima in der Kommission deutlich gebessert zu haben. Gut so. Denn die Umweltbedingungen sind dort garstig genug (Artikel S.7)

Zwischenfazit: Es ist der ak.mas gelungen, zu Beginn der Tarifrunde zeitgleich mit ver.di die identischen Tariferhöhungen zu fordern und bei den Kolleginnen und Kollegen als plausibel darzustellen. Weiter ist es gelungen, den im öffentlichen Dienst gefundenen Tarifkompromiss auf Bundesebene zu übernehmen und in zwei großen Regionen zeitnah und ohne Mitarbeiteraktionen umzusetzen.

In zwei weiteren Regionen gelang das nur mit Mühen und Abstrichen, zeitlich versetzt und auch nur mit öffentlich wirksamen Aktionen der Caritas-Beschäftigten. Diese waren gemeinsam und solidarisch nicht bereit, zuzulassen, dass die Dienstgebervertreter die unteren Vergütungsgruppen von der Tarifentwicklung abkoppelten. Allen war der Bundeskompromiss, also die Tariferhöhung von 6,3 Prozent für alle, plausibel.

In zwei weiteren Regionen mit insgesamt 90 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt die Tarifübernahme offen und schwierig.

Klar ist: Die Tariflandschaft in der Sozialbranche wird noch heterogener und immer schwieriger zu gestalten. Der Wert der sozialen Arbeit bleibt unter Druck, vor allem in den unteren Vergütungsgruppen. Ohne Anlehnung an die von ver.di bzw. vom Marburger Bund ausgehandelten Tarifkompromisse wäre die ak.mas hoffnungslos verlassen. Ohne diese starken Gewerkschaften wäre der Wertverfall im Sozialbereich deutlich dramatischer.

Daraus folgt: Die Tarifgestaltung der ak.mas braucht starke Gewerkschaften. Gewerkschaften stärkt man, indem man Mitglied wird¹.

Aus den Gerichtssälen Erfurt, Bonn und Freiburg

Bundesarbeitsgericht (BAG):

Kollidiert das gewerkschaftliche Grundrecht auf Streik (GG Art.9 (3)) mit dem Grundrecht der Kirchen auf Selbstbestimmung (GG Art. 140), so hat der weltliche Richter einen möglichst schonenden Ausgleich vorzunehmen.

(Erfurt, 20.11.2012) Das BAG hatte zu entscheiden, ob eine Gewerkschaft (ver.di bzw. Marburger Bund) in Diakonischen Einrichtungen zum Streik aufrufen durfte. In der mündlichen Urteilsbegründung betonte die Präsidentin Richterin Ingrid Schmidt die Grundrechte beider Seiten, also das Streikrecht der Gewerkschaften einerseits sowie das Grundrecht der Kirchen andererseits, ein eigenes Arbeitsrechtsregelungsrecht zu schaffen und selbst zu definieren, was zum Verkündigungsauftrag gehört. Ein konsequent gestalteter Dritter Weg mit Verbindlichkeit der Ergebnisse bei organisatorischer Mitwirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften dürfe das Streikrecht ausschließen.

Da diese Bedingungen in den vorgetragenen Fällen nicht gegeben waren, verloren die klagenden Diakonischen Einrichtungen das in der Öffentlichkeit viel beachtete Verfahren.

Konkrete Schlussfolgerungen für die weitere Ausgestaltung des Dritten Wegs sind erst möglich, wenn das schriftliche Urteil vorliegt.



Ausgewogen

Cartoon: Arnold Fuchs



¹Dazu steht in Artikel 6 (1) der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes:
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen.

Kirchlicher Arbeitsgerichtshof (KAGH):

Der Tarifdispens des Deutschen Caritasverbands gegenüber dem Deutschen Orden ist nichtig. Die AVR-Caritas sind ausnahmslos anzuwenden und nur durch die Arbeitsrechtliche Kommission änderbar (Az.: K14/12).

(Bonn, 30.11.2012) Der KAGH hat im Revisionsverfahren für Recht erkannt, dass die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Caritasverband (DCV) und dem Deutschen Orden (DO) vom November 2011 die Rechte der Arbeitsrechtlichen Kommission verletzt und nichtig ist, soweit sie einen Dispens bezüglich der Einhaltung der AVR enthält.

Geklagt hatte die Mitarbeiterseite der Beschlusskommission gegen den DCV. Der DCV hatte im November 2011 den DO als ordentliches Mitglied aufgenommen und mit ihm vereinbart, er müsse die AVR erst nach einer Übergangszeit von fünf Jahren vollständig anwenden. Die Klägerin hatte vertreten, Arbeitsrechtsregelungen und Ausnahmen dazu lägen allein in der Kompetenz paritätisch besetzter Kommissionen nach Artikel 7 der Grundordnung. Der DCV meinte, es handle sich hier ausschließlich um Vereinsrecht.

Bei der Verhandlung vor dem KAGH glänzte die Beklagte mit Abwesenheit. Vertreter des eingeladenen DO tauchten in beiden Instanzen nicht auf. Wendet der DO die AVR nicht verbindlich an, sind seine Einrichtungen bestreikbar (siehe oben).



Kirchliches Arbeitsgericht Freiburg:

Die Klage der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der AK (BK.mas) gegen die Regionalkommission Ost (RK Ost) wegen Kompetenzüberschreitung ist unzulässig. Die Revision beim KAGH ist zugelassen und wird von der BK.mas eingelegt.

(Freiburg, 26.11.2012) Die BK.mas hatte gegen die RK Ost geklagt. Diese hatte einen Spruch der Zwangsschlichtung im Zuge der letzten Tarifrunde nicht korrigiert, obwohl er teilweise die Kompetenzen einer RK überschreitet (§ 10 AK-Ordnung). In dieser Tarifrunde waren wesentliche Strukturelemente der Tarifverträge des Marburger Bundes und von ver.di mit den Tarifpartnern im öffentlichen Dienst in die AVR übernommen worden. Diese Regelungen liegen nach Rechtsauffassung der BK.mas ausschließlich in der Kompetenz der Bundeskommission.

Das Gericht in Freiburg hält die Klage für unzulässig, weil die Verletzung der Regelungskompetenz nur von der gesamten Beschlusskommission hätte beklagt werden können.

„Ihr Geld - Machen Sie was daraus“

Leistungskomponente ist Mitarbeitergeld!

Die Bundeskommission muss die Leistungs- und/ oder Sozialkomponente endlich handhabbar und zukunftssicher gestalten.

Der Abschluss und die Umsetzung einer Dienstvereinbarung (Anlagen 31 bis 33 AVR) über eine in der Einrichtung akzeptierte Leistungsvergütung sind hoch komplex und werden deshalb in Caritaseinrichtungen die Ausnahme bleiben und nicht zur Regel werden.

Eine tariflich verankerte Pflicht zur Einführung einer leistungsbezogenen Vergütung widerspricht dem Ethos der kirchlichen Dienstgemeinschaft, da sie die intrinsische Motivation der Kollegen in kürzester Zeit zerstören würde.

Auch befriedigende Regelungen für eine Sozialkomponente sind schwierig zu gestalten, da die Interessens- und Bedürfnislagen der Mitarbeitenden hoch heterogen sind.

Der Regelfall wird also die Ausschüttung des Leistungs-/Sozialkomponententopf ohne Dienstvereinbarung bleiben. Diese Ausschüttung ist zeitnah auf Bundesebene unkompliziert und rechtssicher zu gestalten. Der Regelungstext ist so zu formulieren, dass die Refinanzierung nicht gefährdet wird, wenn Kostenträger Parallelen zum TVöD herstellen („Besserstellungsverdacht“).

Für Kraft- und Machtspielen taugen diese Instrumente zur variablen Vergütung weder in der Arbeitsrechtlichen Kommission noch auf der betrieblichen Ebene, da sonst die Akzeptanz einer flexiblen Vergütung noch weiter schwindet.

Ade und Alles Gute!

Das Geschäft als Dienstnehmervertreter in einer Arbeitsrechtlichen Kommission ist kein leichtes. Meist genießt man das AK-Leben in vollen Zügen, die aber selten pünktlich fahren. Unmengen Text, verpackt in Mails und abgespeichert in zahllosen Dateien, Zoff mit dem tarifpolitischen Gegner (manchmal auch in den eigenen Reihen), die Präsenz-Erfordernis im Heimatbistum, Kritik ohne Ende, die emotionale Betroffenheit bei der Behandlung von Absenkungsanträgen, eine unzureichende Freistellung und ganz, ganz oft eine Heimreise mit enttäuschten Erwartungen im Gepäck. Das klingt nicht wirklich motivierend.

Allerdings: Gemeinsam reisen, gemeinsam speisen, die Zigarette „danach“ (in den Sitzungspausen, was sonst), das Gläschen zum Feierabend genießen, Tür an Tür die Nächte verbringen; das hat schon fast was von Familie.

Und so wird jeder, der diesen Kreis verlässt, unterschiedliche Erinnerungen mitnehmen und unterschiedliche Erwartungen an die Zukunft haben. Stolz oder Freude, Wehmut oder Erleichterung? Vielleicht stellt manche/r ja erstaunt fest, dass es auch ein Leben nach der AK gibt.

Zum 31.12.2012 ist Schluss mit AK für Tim Binar (Oldenburg), Henning Buchholz-Marquardt (Limburg), Johanna Eimmermacher (Freiburg), Regina Koch (Essen), Helmut Kohmann (Limburg), Ines Kucharek (Dresden-Meißen), Martina Franke (Erfurt), Friedrich Maus (Mainz) und Josef Taudte (Würzburg).

Schon im Laufe der vergangenen Amtszeit haben Michael Billeb (Münster), Georg Grandy (Freiburg), Andreas Hein (Hamburg), Reine Maljutin (Speyer), Susanne Neubauer (Würzburg), Christine Pittke (Magdeburg), Marlies Rößler (Dresden-Meißen), Harald Schmidt (Fulda), Gertrud Vernbro (München-Freising), Peter Weidenbach (Freiburg) und Bernhard Witt (Essen) der AK den Rücken gekehrt.

Jeder einzelne hat dazu beigetragen, das Arbeitsrecht für die Beschäftigten in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes weiterzuentwickeln. Der eine mehr, der andere weniger. Der eine laut, der andere still. Jeder auf seine Art unverwechselbar.

Allen ein herzliches Dankeschön! Und Alles Gute für die Zukunft!



Warten aufs Elfmeterschießen

Fünf Jahre AK im Rückblick

Die Verlängerung neigt sich dem Ende zu. Fünf statt vier Jahre dauerte diesmal die Partie. Am Ende fällt es dem Kommentator schwer, ein Resümee zu ziehen. Die Frage nach Gewinnern und Verlierern lässt sich nicht eindeutig beantworten. Es ist wohl eher ein Unentschieden, das alle Möglichkeiten offen lässt: Ein Wiederholungsspiel, eine Entscheidung am grünen Tisch oder ein alles entscheidendes Elfmeterschießen.

Fest steht, dass der Spielverlauf spannend war wie kaum jemals zuvor. Am Ende sind die Kräfte aufgezehrt und ohne Blessuren kam niemand davon. Wen wundert's? Waren doch die Platzverhältnisse schwierig und die Zuschauer kritisch.

Alles begann 2008 mit einer Regeländerung. Die Regionalisierung sollte das Spielgeschehen beleben, das Vermittlungsverfahren Patt-Situationen auflösen. Die eine Maßnahme führte dazu, dass sich jetzt ganze Regionen auf der Ersatzbank wieder fanden und nur noch zuschauen dürfen, die andere zur Abschaffung der Anlage 18.

Prompt griffen die Bischöfe ein. Sie korrigierten kurzerhand den Spielstand, indem sie eigene Regelungen für die Minijobber erließen und nahmen in Kauf, selbst eine rote Karte zu kassieren. Die wurde tatsächlich aus Rom gezeigt, als der Augsburger Oberhirte eigene Spielregeln (eine diözesane AK-Ordnung) erlassen wollte.

Während es im Jahre 2008 noch eine Tarifsteigerung gegeben hatte, entwickelte sich die Zeit danach zu einer Hängepartie. Beide Seiten in der AK mauerten. Die Freistellungen auf Mitarbeiterseite reichten hinten und vorne nicht. Ein eigenes Caritas-Tarifrecht wollte nicht gelingen.

Die Konsequenz: Eine erneute Ordnungsdiskussion und schließlich 2010 der Beschluss, die Regelungen des Marburger Bundes und des TVÖD zu übernehmen.

So war denn auch das Jahr 2011 geprägt von einer gewissen Umstellungsakrobatik, begleitet von einem wachsenden Öffentlichkeitsinteresse. Gewerkschaften, Parteien und Gerichte beobachteten das Geschehen bei Kirche und Caritas plötzlich mit erhöhter Aufmerksamkeit. Die AK war mal als Verbündeter (Pflege-Mindestlohn), mal als Gegner (Streik oder Dritter Weg) im Spiel.

Arg in die Bedrängnis geraten ist der eigene Verband. Sein Verhalten in Fragen des Mindestlohns, des Tarifdispenses für den Deutschen Orden, des Verhältnisses zu Verdi und der eigenen Arbeitsrechtsstrukturen zeugt von wenig Souveränität.

Das Damoklesschwert der Grundordnungsänderung wirft einen bedrohlichen Schatten.

Die Bilanz nach Ablauf der Verlängerung: Drei Tarifabschlüsse liegen hinter uns, Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen von Caritasbeschäftigten sind in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, der Caritas-Möchtegern-Arbeitgeberverband ACU hat an Einfluss verloren, die Gewerkschaft Verdi will diesen gewinnen. Völlig misslungen ist die Heranführung der Tarifzone Ost an Westniveau; ähnlich bedrohlich ist die Situation im Bereich der Regionalkommission Mitte.

Die Dienstgeberseite setzt das Herumdoktern an Symptomen unverfroren fort, eine Antwort auf Personalknappheit und Pflegenotstand fehlt. Gemeinsame Initiativen in Richtung Politik und Refinanzierern sind nicht erkennbar.

Sollte es Ende 2013 zu einem Exodus der Einrichtungen aus der Caritas kommen, weil in ihren Statuten kein Platz ist für antiquierte Loyalitätsobliegenheiten, dann dürfte es keine Fortsetzung der Partie in der jetzigen Form geben. Höchstens am Tisch-Kicker.

Fünf Jahre Regionalkommission Ost

Ein Erfolgsmodell?

Regionalisierung war das Zauberwort, das, von der Delegiertenversammlung beschlossen, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Erfolg der einzelnen Einrichtungen beitragen sollte. Und es wurde eine Region zusammengezimmert, wie sie inhomogener nicht sein konnte: 6 Bistümer in 8 Bundesländern, Ost und West durcheinander, mittendrin die Hauptstadt mit bis heute noch bestehender (Tarif-)Mauer.

Das konnte nicht gut gehen! Regionale Tarife gab es in dieser Region Ost schon beim Start. Gleich vier verschiedene. Dabei ist es bis heute geblieben. Allen Bemühungen der Mitarbeiterseite zum Trotz. Und durch die Tarifrunde 2010 gibt es nun auch noch Sparten. Dieser Trend wird zunehmen.

Eigene Beschlüsse zu den Vergütungssteigerungen: Fehlanzeige. Stattdessen: Unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten, rechtliche Auseinandersetzungen bis zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, interne und externe Vermittlungsverfahren, dadurch extreme Verzögerungen bei der Übernahme von Beschlüssen der Bundeskommission, Verletzungen der Ordnung der AK.

Leidtragende sind stets die Mitarbeiter, von denen erwartet wird, dass sie die kirchlich-caritative Flagge in der unwirtschaftlichen Diasporasituation der 6 Bistümer hochhalten. Und wie wird es ihnen gedankt? Gehaltsverluste durch die Verzögerungen, zusätzlich massive Ausgliederungen, Nichteinhaltung der AVR in Einzelfällen bis hin zum einzelvertraglichen Zwangsverzicht auf Gehaltsbestandteile wie beim Caritasverband Ostritz oder den Maltesern im Bistum Görlitz. Und nun auch noch durch die Interpretation der Dienstgeberseite zum letzten fehlerbehafteten Vermittlungsspruch. Da reibt man sich verwundert die Augen, wenn jetzt im Erzbistum Berlin endlich das Problem der leidigen Ausgründungen und der Leiharbeit angegangen wird.

Und die Vergütungsrunde 2012 ?? Auch hier wird die Region Ost aller Wahrscheinlichkeit nach wieder als letzte zum Ergebnis kommen. Bereits seit Juli 2012 treten jeden Monat im Vergleich zu den mittleren Werten des Bundes zusätzliche Gehaltsverluste auf, die sicher nicht mehr ausgeglichen werden.



Mogelpackung

Cartoon: Arnold Fuchs

Dennoch haben zahlreiche Einrichtungen strukturelle Probleme, was sich immer wieder in den einrichtungsbezogenen Anträgen zeigte. Aber wenigstens hier gab es bemerkenswerte Erfolge bei der zusätzlichen Absenkung von Gehaltsbestandteilen.

Wenn sich in der nächsten Amtsperiode keine politischen Veränderungen ergeben, wird der Druck auf die Regionalkommission Ost sicher noch zunehmen. Aber solange es einfacher bleibt, das Betriebsrisiko auf die Mitarbeiter zu verlagern, als Druck auf die Kostenträger auszuüben, wird sich wohl wenig ändern. Das einheitliche Arbeitsrecht beim Deutschen Caritasverband gerät zunehmend in Gefahr.

In diesem Sinne: Eine erfolgreiche - folgenreiche - neue Amtszeit 2013/2016.

Die AVR und wichtige Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Jahre 2012

Die Staffelung des Urlaubsanspruchs nach Lebensalter in tariflichen Regelungen ist rechtswidrig (Az: 9 AZR 529/10 vom 20. März 2012)

Sachverhalt: Die 1971 geborene Klägerin hatte für die Jahre 2008 und 2009 nach den Regelungen des TVöD jeweils 29 Tage Urlaub. Mit der Klage hat sie einen Anspruch auf den ab dem 40. Lebensjahr geltenden Urlaubsanspruch von 30 Tagen geltend gemacht. Das BAG hat ihr Recht gegeben. Es sah in der Differenzierung der Urlaubshöhe allein wegen des Lebensalters eine unzulässige Diskriminierung und hat festgestellt, dass ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gegeben ist.

AVR: Das Urteil hatte Auswirkungen auf die AVR. Die Regelung in § 3 Abs.1 der Anlage 14 zu den AVR enthält eine identische Staffelung wie im TVöD und musste daher geändert werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat als Kompromiss mit Beschluss vom 24.06.2012 einheitlich 29 Tage Erholungsurlaub für alle Mitarbeiter festgesetzt. Lediglich die über 55-jährigen haben danach einen erhöhten Urlaub von 30 Tagen, was aber im Sinne des Urteils als ausreichend begründet (Gesundheitsschutz älterer Mitarbeiter) zugelassen wird. Alle Mitarbeiter bis Jahrgang 1972 haben Besitzstand und behalten den Anspruch auf 30 Tage während der Gesamtdauer ihres Dienstverhältnisses.

Die neue 29-Tage-Regelung gilt nur für Mitarbeiter, für die die zuständige Regionalkommission die Tarifrunde 2012 bereits abgeschlossen hat (also noch nicht für RK Ost und RK Mitte) und die außerdem erst ab 2013 (jünger als Geburtsjahrgang 1972) das 40. Lebensjahr vollenden. In 2012 haben alle Mitarbeiter - ohne Rücksicht auf ihr Alter - den Anspruch auf 30 Tage, soweit sie ihn bis Ende des Jahres in Anspruch nehmen oder (schriftlich) beim Dienstgeber geltend machen.

Solange in der RK Mitte und der RK Ost kein Beschluss zur Umsetzung des Bundesbeschlusses vom Juni 2012 zustande kommt, gilt das im Bereich dieser Kommissionen auch für 2013.

Auch bei Langzeiterkrankung bleibt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub erhalten (Az 9 AZR 575/10 vom 22. Mai 2012):

Sachverhalt: Der nach TVöD beschäftigte Kläger konnte wegen einer Langzeiterkrankung in den Jahren 2008 und 2009 keinen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen. Er hat gegen seinen Arbeitgeber die Abgeltung des gesamten Urlaubsanspruchs (4 Wochen gesetzlich und 2 Wochen tariflich) verlangt. Das BAG hat dem Kläger den Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub für den beantragten Zeitraum zugesprochen, den Anspruch auf die Differenz zum tariflichen Urlaub aber abgelehnt.

AVR: Die Arbeitsrechtliche Kommission hatte bereits in Folge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Juni 2010 eine Differenzierung bei der Frage des Verfalls von Urlaubsansprüchen im § 1 Abs.5 Satz 5 der Anlage 14 zu den AVR eingeführt. Die Forderung der Dienstgeberseite auf Begrenzung der Rückwirkung des Anspruchs auf 15 Monate im Anschluss an das vorgenannte Urteil hat in der Bundeskommission der AK keine Mehrheit gefunden.

**Informationen der ak.mas bei
www.akmas.de, Facebook und als Newsletter**

Info

Der Arbeitgeber kann eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem 1. Krankheitstag verlangen (Az 5 AZ 886/11 vom 14. November 2012):

Sachverhalt: Eine Mitarbeiterin hatte sich unter Nutzung der Karenztageregelung (ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) krankgemeldet. Daraufhin hatte der Arbeitgeber die Anordnung der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung am ersten Tag getroffen. Die Klägerin hielt das für unwirksam, weil sie hierin eine Schikane sah und die Anordnung einer sachlichen Begründung entbehrte. Das Gericht hat dem AG insoweit Recht gegeben, dass es keiner besonderen Begründung für die Anordnung bedürfe und der Mitarbeiterin die Beweislast auferlegt, dass eine solche Anordnung ohne sachlichen Grund und unter Überschreitung billigen Ermessens getroffen wurde. Diesen Beweis kann ein Arbeitnehmer im Regelfall natürlich nicht führen. Grundlage der Entscheidung ist § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, wo es heißt: „Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.“

AVR: Das Urteil bezieht sich ausdrücklich auf den Gesetzestext.

Im Unterschied dazu heißt es in den AVR Abschnitt XIIa Abs.a Satz 3, dass der Dienstgeber berechtigt ist, „in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen“.

Neues Versuchskaninchen? Osten im Westen

RK Mitte: Auch die dritte Verhandlungsrunde zum Tarif 2012 / 2013 ist gescheitert.

Die Mitarbeiterseite hat in den Verhandlungen ein neues Angebot mit einer zeitlichen Verschiebung der Tarifsteigerungen um 2 Monate unterbreitet.

- 3,5% ab 01.09.2012
- 2,8% ab 01.01.2013
- Erhöhung der Ärztevergütung ab 01.03.2012

Verbunden war dieses Angebot mit der Bereitschaft, sich zusammen mit den Dienstgebern auf politischer Ebene für eine bessere Finanzierung der sozialen Arbeit in den Caritaseinrichtungen einzusetzen.

Die Dienstgeber hatten ihrerseits dagegen für 2012 eine Nullrunde mit einer Einmalzahlung gefordert. Diese Einmalzahlung kompensiert aber die Verluste in keinster Weise. Gleichzeitig forderten sie ultimativ die Einsetzung eines Fachausschusses zum zeitnahen Einstieg in die Absenkung der unteren Lohngruppen. Eine ernsthafte Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Dienstgeber war nicht erkennbar. Daraufhin brachte die Mitarbeiterseite erneut den Antrag zur unveränderten Umsetzung des Bundesbeschlusses zur Abstimmung. Beide Anträge fanden in der Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit.

Damit bleiben die 66.000 Mitarbeiter in der Region Mitte vorerst von der Lohnentwicklung der Caritas abgekoppelt.

Allerdings bleibt ohne einen Beschluss der RK Mitte der Urlaubsanspruch von 30 Tagen für alle auch in 2013 erhalten.

Dennoch soll jetzt die Altenhilfe abgesenkt werden?

Unabhängig davon berät auf Antrag der Dienstgeber am 14. Dezember 2012 der Vermittlungsausschuss der RK Mitte über einen verbindlichen Schlichtungsspruch (Zwangsschlichtung) zur Absenkung der unteren Lohngruppen in der Altenhilfe (Kr 3a und Kr 4a in Anlage 32 zu den AVR).



Wahlen zur ak.mas für die Amtszeit 2013 – 2016

Bistum	Bund + Region	Region
Aachen	Rolf Cleophas	Josef Wählen
Augsburg	Anton Freuding	Wilfried Olesch
Bamberg	Martin Pickel	Jürgen Gerbig
Berlin	Andreas Jaster	Rainer Heffter
Dresden-Meißen	Jörg Straube *	Eike Schwieger
Eichstätt	Dorothea Göbl	Klaus Stubenvoll
Erfurt	Hubert Garski	Peter Feistel *
Essen	Ulrike Hartwich	Winfried Schäfer *
Freiburg	Andrea Grass	Dorothea Brust-Etzel
		Günter Schmeiser *
Fulda	Reimar Kerwel	Erika Ryll
Görlitz	Simone Wunder	Barbara Schlegel
Hamburg	Gerd Mittelstädt	Jens Jensen
Hildesheim	Dr. Claus C. Nommensen	Claudia Schmücker
Köln	Olaf Wittemann	Dr. Günter Clausen
Limburg	Carsten Offers *	Winfried Marchner *
Magdeburg	Thomas Lohfink	Michael Gaschler
Mainz	Maria Bedersdorfer	Michael Kehr *
München-Freising	Dagobert Langer	Werner Schöndorfer
Münster	Rita Hölker	Dr. Robert Stalman
Off. Oldenburg	Uwe Weyerbrock	Oliver Hölters *
Osnabrück	Alfred Sliwinski	Wilhelm Berkenheger
Paderborn	Thomas Rühl	Martin Schenk
Passau	Hans-Peter Stolz	August Bastl
Regensburg	Doris Gamurar	Franz Heger
Rottenburg-Stuttgart	Thomas Schwendele	Peter Brauchle
		Dr. Bernd Widon
Speyer	Karl Heitel	Karl Thoma
Trier	Klaus Koch	Hans-Dieter Rössel
Würzburg	Christof Mock	Sebastian Zgraja *
* Neu in der ak.mas		